

## 2. Austausch von Grundflächen an der Planstraße zum Industrie- und Handelshafen.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Stadterweiterung den beifolgenden Bericht eingereicht. Indem der Senat dem Antrage der Deputation zustimmt, ersucht er die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

### Bericht.

Das an der Planstraße zum Industrie- und Handelshafen liegende Grundstück Lobbendorferstraße Nr. 13 ist von der Aktien-Gesellschaft „Wefer“ angekauft worden. Am 20. Februar 1909 ist zwischen dem Staate und dem früheren Besitzer des Grundstücks, Herrn Direktor C. H. A. E. R. Unger, ein Tauschvertrag geschlossen worden, wodurch eine bessere Abrundung dieses Grundstücks, sowie der angrenzenden beiden Staatsgrundstücke erzielt wurde (Verhdlgn. 1909 S. 281—283, 305 und 306). Die Aktien-Gesellschaft „Wefer“ hat nunmehr einen weiteren Flächenaustausch beantragt. Die Verhandlungen haben zum Abschluß des anliegenden Vertrages geführt, nach dem der im Plane vom 14. Juni 1916 rot angelegte, etwa 327 qm große Teil des Grundstücks Lobbendorferstraße Nr. 13 gegen einen gleich großen, im Plane blau angelegten Teil des südöstlich angrenzenden Staatsgrundstücks ausgetauscht wird. Durch den Austausch erhält die Aktien-Gesellschaft „Wefer“ ein für die Bebauung besser auszunutzendes Grundstück. Ebenso wird aber das nordwestlich angrenzende Staatsgrundstück durch die Hinzuziehung der im Plane rot angelegten Grundfläche für die Bebauung erheblich verbessert. Das Abkommen ist mithin für beide Teile vorteilhaft. Für das südöstlich angrenzende Staatsgrundstück verbleibt nach Abtrennung der im Plane blau angelegten Grundfläche eine mittlere Breite von etwa 13 m, was für eine Bebauung ausreichend ist. Da das Grundstück Lobbendorferstraße Nr. 13 für die Anschlußlänge a e des Planes bereits das freie Ausgangsrecht nach der Planstraße zum Industrie- und Handelshafen besitzt und somit der an den Staat abzutretende Teil mit freiem Ausgangsrecht übertragen wird, muß die Aktien-Gesellschaft „Wefer“ für die Anschlußlänge a b das freie Ausgangsrecht für die gleiche Anschlußlänge e f wieder erhalten. Die Bremische Staatsabgabe, die Reichsstempelabgabe und die Kosten der Eigentumsübertragung hat die Aktien-Gesellschaft „Wefer“ allein zu tragen.

Die Deputation beantragt demgemäß, den mit der Aktien-Gesellschaft „Wefer“ geschlossenen Vertrag vom 15. Juni 1916 zu genehmigen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **J. Pauts.**

Unteranlage.

Geschehen Bremen, den 15. Juni 1916.

Vor mir, dem unterzeichneten Regierungsrat bei der Deputation für die Stadterweiterung, Dr. Sander, erschienen heute:

- 1) der mir persönlich bekannte Vorsitz der Deputation für die Stadterweiterung, Herr Senator Wessels,
- 2) der mir persönlich bekannte stellvertretende Rechnungsführer der Deputation für die Stadterweiterung, Herr E. Kuhlmann,
- 3) der mir persönlich bekannte Direktor, Herr Karl Georg August Reuffel, wohnhaft Lühowerstraße Nr. 10 hier,
- 4) der mir durch den Erschienenen zu 3 vorgestellte Prokurist, Herr Johann Moritz Hermann Lampe, wohnhaft Rembrandtstraße Nr. 10 hier, die unter 3) und 4) Genannten als Vertreter der Aktien-Gesellschaft „Wefer“.

Sie erklärten in ihrem Verbalprotokoll der Genehmigung

Die Aktien-Gesellschaft „Wefer“ Nr. 13, Kataster-Blatt Nr. 13, in dem beige gestrichelten Linien angelegten Teil frei von Lasten und sonstigen Einreden der Aktien-Gesellschaft „Wefer“ mit g h i k bezeichneten Nr. 190 B und 191 A werden. Die im Plane der Linie k g j zu legende Die Bremische Staatsabgabe übertragung trägt die A

Die Aktien-Gesellschaft „Wefer“ Nr. 13 für die im Plane und Bebauungsrecht nach haben. Dagegen hat die gangerecht zu erwerben, gelegt wird oder wenn teilweise bebaut wird.

Das Protokoll händig wie folgt:

sowie zur Beglaubigung

### 3. Besteuerung

Der Senat hat die Steuerdeputation über den Entwurf mit dem Verlangen, bei der Verhandlung bis auf weiteres ausgesetzt zu werden, wegen der Besteuerung, daß der Erlaß des Gesetzes der Bremischen Steuer vom 21. Juni 1916 t Vermögenszuwachs, den zum 31. Dezember 1916 Kriegsgewinnjahre 1917 einmaligen außerordentlichen von seinen Kommissaren Gesetzentwurf, betreffend der sich zudem nur auf Kriegsgewinne bezieht, im Unternehmen mit d

Sie erklärten in ihren genannten Eigenschaften: Wir schließen hiermit unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgenden Tauschvertrag:

## § 1.

Die Aktien-Gesellschaft „Wefer“ tritt von ihrem Grundstück Lobbendorferstraße Nr. 13, Kataster-Bezeichnung Vorstadt R 31 Nr. 189 B, 190 A u. 191 B den in dem beigehefteten Lageplane vom 14. Juni 1916 mit a b c d bezeichneten, rot angelegten Teil frei von Hypotheken- (Handfesten-), Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Die Aktien-Gesellschaft „Wefer“ erhält dagegen vom Bremischen Staat den im Plane mit g h i k bezeichneten, blau angelegten Teil der Grundstücke Vorstadt R 31 Nr. 190 B und 191 A. Die Grundflächen sollen am 10. November 1916 geliefert werden. Die im Plane mit i h bezeichnete Linie ist vom Katasteramte parallel zu der Linie k g so zu legen, daß die auszutauschenden Flächen inhaltsgleich werden. Die Bremische Staatsabgabe, die Reichsstempelabgabe und die Kosten der Eigentumsübertragung trägt die Aktien-Gesellschaft „Wefer“ allein.

## § 2.

Die Aktien-Gesellschaft „Wefer“ erhält für ihr Grundstück Lobbendorferstraße Nr. 13 für die im Plane mit e f bezeichnete Anschlußlänge das freie Ausgangs- und Bebauungsrecht nach der anzulegenden Planstraße zum Industrie- und Handels-hafen. Dagegen hat die Aktien-Gesellschaft „Wefer“ für die Strecke f h das Ausgangsrecht zu erwerben, sobald auf dieser Strecke ein Ausgang nach der Straße angelegt wird oder wenn das im Plane mit l f h i bezeichnete Gelände ganz oder teilweise bebaut wird.

Das Protokoll wurde vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt:

(gez.) **Weßels**

(gez.) i. v. **G. Ruhlmann**

(gez.) **Renßel**

(gez.) **Lampe**

sowie zur Beglaubigung von mir, dem unterzeichneten Regierungsrat, unterschrieben:

(L. S.)

(gez.) **Dr. Sander.**

### 3. Besteuerung der infolge des Krieges erzielten Gewinne.

Der Senat hat der Bürgerschaft am 21./25. Mai 1915 einen Bericht der Steuerdeputation über die Besteuerung der infolge des Krieges erzielten Gewinne nebst Gesetzentwurf mit seiner Zustimmung zugehen lassen (Verhdlg. S. 283, 291). Bei der Verhandlung über diesen Gegenstand hat die Bürgerschaft die Beschlußfassung bis auf weiteres ausgesetzt, weil inzwischen bekannt geworden war, daß auch von Reichs wegen die Besteuerung der Kriegsgewinne geplant werde und zu befürchten war, daß der Erlaß des Bremischen Gesetzes zu einer unerwünschten Doppelbesteuerung der Bremischen Steuerzahler führen könne. Das Kriegssteuergesetz des Reiches ist am 21. Juni 1916 verkündet (i. Reichs-Gesetzbl. S. 561). Es unterwirft den Vermögenszuwachs, den die Einzelpersonen in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916, und den Mehrgewinn, den die Gesellschaften in den drei Kriegsgeschäftsjahren 1914, 1915 und 1916 erzielt haben, einer sehr hoch bemessenen einmaligen außerordentlichen Kriegsabgabe. Der Senat ist der Ansicht, der, wie ihm von seinen Kommissaren berichtet ist, auch die Steuerdeputation zustimmt, daß der Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung der infolge des Krieges erzielten Gewinne, der sich zudem nur auf die in dem Kalender- oder Geschäftsjahr 1914 erzielten Kriegsgewinne bezieht, neben dem Reichsgesetz nicht aufrecht erhalten werden kann. Im Einvernehmen mit der Steuerdeputation zieht daher der Senat die Vorlage zurück.

Verwaltungsgebäude am Hafen III  
Übernahme der Verwaltung des Hafens  
Erweiterung des Hafenspeichers im

## 1. Verw

Die Deputation für  
Verwaltungsgebäude am H  
Gemeinschaft mit dem Geme  
aufzulegen lassen wird.

Der Bau des neuen  
und der Bau der Getreidean  
gefördert werden, daß mit il  
nach Friedensschluß die Ein  
Bekanntlich soll als  
und Fabrikenhafen, Hafen  
Hafen, über die Weiserbahn  
hauen abzweigende Anschlu  
Handelshafen geleitet werde

Hierzu bedarf es in  
abfertigung, deren Räume  
Bewohnung für einen Ober  
stehen ist, vorhalten wird  
nachabfertigung und da  
unentgeltlich, den beiden  
werden. Für die genann  
auf dem Hafengebiet be  
zollinländischen Hafenvor

Bei der Veratu  
Verwaltungen auch die  
daß auch eine Anzahl  
Ausführungen darüber

Bei der we  
würde der Verkehr zw  
Hafenbehörde, der Zoll  
die Getreidefirmen, Sp  
ihren in der Stadt ge  
und in allen Fällen die  
gebäude der Getreidever  
mündlichen Besprechung  
dem Interesse der bete  
Behörden dienen, wenn  
haben könnten, die dort d  
entgegennehmen und tele  
Beisungen zu erhalten u

Wir empfehlen, n  
nicht nur die bereits vor  
auch neu hinzukommende,  
nach Wiedereintritt norma